

KVB 80684 München

Corona-Lagezentrum

An alle Ärzte, die Abstriche nach der neuen  
Corona-Testverordnung vom 14.10.2020  
durchführen

Telefon: 0 89 / 5 70 93-4 06 00

Fax: 0 89 / 5 70 93-4 00 11

Abrechnungsberatung@kvb.de

05.11.2020

## **Coronavirus-Testverordnung vom Bundesministerium für Gesundheit vom 14. Oktober 2020 - Coronatests bei asymptomatischen Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 15. Oktober hat der Bundesgesundheitsminister die Verordnung zum Anspruch auf  
Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronavirus-Testverordnung - TestV) erlassen. Danach können neben dem Öffentlichen  
Gesundheitsdienst (ÖGD) auch die Vertragsärzte Testungen veranlassen.

Die Auswahl des geeigneten Tests richtet sich in der Regel nach den Empfehlungen der  
nationalen Teststrategie. Diese finden Sie auf [www.kvb.de](http://www.kvb.de) durch die Eingabe von  
„TestV Schaubild“ in das Feld Suche. Alle Regelungen der TestV gelten für GKV-  
Versicherte und für Nicht-GKV-Versicherte.

Die Abrechnung der Testungen nach der TestV erfolgt über die KVB. Basis bilden ent-  
sprechende Vorgaben der KBV, die bis zum 12. November festzulegen sind. Sollten sich  
hier noch Änderungen ergeben, informieren wir Sie darüber.

Die häufigsten Fälle, die in der Arztpraxis nach der TestV möglich sind und wie Sie diese  
abrechnen können, zeigt die Übersicht auf der nächsten Seite.

**Datenschutzhinweis:** Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvb.de/datenschutz](http://www.kvb.de/datenschutz).

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Körperschaft des öffentlichen Rechts [www.kvb.de](http://www.kvb.de)  
Elsenheimerstraße 39 80687 München

Personenkreis	Empfohlener Test	Abrechnung
<b>Kontaktperson nach:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung durch den ÖGD</li> <li>• Feststellung durch den Arzt, der einen Patienten positiv getestet hat</li> <li>• Meldung der Corona-Warn-App</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• PCR-Test</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstrich 15 Euro</li> <li>• <b>Abrechnung mit der GOP 98060</b></li> </ul>
<b>Personen vor amb. OP oder vor Aufnahme in</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenhaus</li> <li>• Pflegeheim</li> <li>• Reha-Einrichtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• PCR-Test</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstrich 15 Euro</li> <li>• <b>Abrechnung mit der GOP 98060</b></li> </ul>
<b>Einreise aus einem Risikogebiet im Ausland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur auf Veranlassung des ÖGD (Inland nur noch bis 08.11.2020)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• PCR-Test</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstrich 15 Euro</li> <li>• <b>Abrechnung mit der GOP 98060</b></li> </ul>
<b>Praxispersonal (höchstens 1x wöchentlich)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der eigenen Praxis</li> <li>• anderer medizinischer Heilberufe, z. B. Physiotherapie, Ergotherapie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antigen-Test</li> <li>• (aktuell nur als Schnelltest verfügbar)</li> <li>• nur Antigen-Tests verwenden, die das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte ausweist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstrich 15 Euro</li> <li>• <b>Abrechnung mit der GOP 98060</b></li> <li>• Bitte beachten: GOP 98060 nicht für Abstrich des eigenen Praxispersonals möglich!</li> <li>• Abrechnung der Sachkosten für Antigen-Schnelltest in Höhe der Beschaffungskosten; max. sieben Euro je Test</li> <li>• <b>Abrechnung mit der GOP 88312</b></li> <li>+ <b>Angabe der Sachkosten als Cent-Betrag in der Feldkennung 5012</b></li> <li>+ <b>Text „PoC“ in der Feldkennung 5011</b></li> <li>+ <b>ggf. den Multiplikator in Feldkennung 5005 entsprechend der Anzahl durchgeführter Antigen-Schnelltests.</b></li> </ul>

**Ärztliche Schulungen des Personals in nicht ärztlich geführten Einrichtungen** [§ 12 Abs. 2 TestV] in der Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests werden einmalig je Einrichtung mit 70 Euro vergütet. **Die Abrechnung erfolgt mit der GOP 88311.** Für die ärztliche Leistung sind Name, Adresse und auftraggebende Person der Einrichtung zu dokumentieren. Schulungen in derselben Einrichtung sind nur einmal berechnungsfähig.

### Abrechnungsbeispiel für Tests nach der Testverordnung (TestV) des Bundes für asymptomatische Personen:

- Die Abrechnung von Coronatests bei asymptomatischen Personen gemäß der TestV erfolgt auf einem eigenen Abrechnungsschein
- Die **Kostenträgernummer 71800** Bayer. Landesinstitut für Gesundheit ist zu verwenden.  
Der Datensatz ist immer als „ambulante Behandlung“ anzulegen. Anzugeben ist:  
Nachname „Verordnung“,  
Vorname „Corona“  
Geburtsdatum 15.10.2020  
Anschrift Eisenheimerstr. 39, 80687 München
- Für die **Diagnosen-Kodierung** ist die **Z11** einzutragen
- Jeder Tag ist separat anzulegen und mit Multiplikator Feldkennung 5005 ist die Anzahl der am Tag durchgeführten **Abstriche (GOP 98060) / Tests (GOP 88312) / Schulungen (GOP 88311)** zu erfassen
- Besonderheit bei GOP 88312 (Sachkosten für Antigen-Schnelltest in Höhe der Beschaffungskosten, maximal 7 Euro je Test). Anzugeben ist:  
**Feldkennung 5001** (Gebührennummer): Eintrag der GOP 88312 in dieses Feld  
**Feldkennung 5011** (Sachkosten-Bezeichnung): Eintrag POC  
**Feldkennung 5012** (Sachkosten/Materialkosten als Cent-Betrag): Eintrag des tatsächlichen Preises (**max. 700 €-Cent**)

Krankenkasse bzw. Kostenträger		Abrechnungsbeispiel		Abrechnungsschein		05	
71800 Bayer. Landesinstitut für Gesundheit				<input checked="" type="checkbox"/> ambulante Behandlung	<input type="checkbox"/> bei belegärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/> Unfall, Unfallfolgen	Quartal 4 20
Name, Vorname des Versicherten Verordnung, Corona Eisenheimerstr. 39, 80687 München		15.10.2020 geb. am		<input type="checkbox"/> Abklärung somatischer Ursachen vor Aufnahme einer Psychotherapie	<input type="checkbox"/> anerkannte Psychotherapie	Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> F	
Kostenträgerkennung 100071800		Versicherten-Nr.		Diagnosen / ggf. Abrechnungsbegründungen Z11		Bei Psychotherapie: Datum des Anerkennungsbescheides	
Betriebsstätten-Nr.		Arzt-Nr.		Datum		T T T M M J J	
Tag	Mon.			Tag	Mon.	Mutmaßlicher Tag der Entbindung	
06	11	88311				[ ] [ ] [ ]	
09	11	98060	(x20)			Stationäre belegärztliche Behandlung	
		88312	[PoC]			Tag	Monat
		[650]	(x20)			von	bis
10	11	98060	(x2)			Ich bin bei der oben genannten Krankenkasse versichert.	
11	11	88312	[PoC]			Datum	Unterschrift
		[650]	(x2)			<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <b>Verbindliches Muster</b>  <small>Stempel des Vertragsarztes/Therapeuten</small> </div>	
<small>Nicht zu verwenden bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Schulerunfällen</small>							
<small>Muster 5 (10.2014)</small>							

Weitere Fallbeispiele für Tests bei Patienten mit Symptomen und für Testungen im Rahmen der Bayerischen Testvereinbarung haben wir für Sie auf [www.kvb.de](http://www.kvb.de) bereit gestellt. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu Corona.

### **Einsatz von Antigen-Schnelltests**

- Positive SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests sind mittels eines PCR-Tests zu bestätigen. Alle positiven Erregernachweise sind meldepflichtig.
- Die Beschaffung von Antigen-Schnelltests erfolgt durch die Arztpraxis. Es dürfen nur solche Antigen-Tests im monatlich zu erwartenden Bedarf bestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung für den Abrechnungszeitraum auf der Internetseite unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) aufgeführt sind. Nur diese erfüllen die Mindestkriterien der TestV. Dies ist zum Zeitpunkt der Bestellung zu überprüfen und kann durch einen Ausdruck der Liste entsprechend dokumentiert werden.
- Das Abstrichmaterial ist - sofern nicht Bestandteil des Antigen-Schnelltest-Kits - durch die Arztpraxis gesondert zu beschaffen.
- Die erhöhten Arbeitsschutzanforderungen bei der Weiterverarbeitung des Abstrichs in der eigenen Arztpraxis sind zu beachten.

### **Veranlassung von Labortests mit Formular OEGD**

Die Veranlassung von SARS-CoV-2-Testungen gemäß der Rechtsverordnung (ausschließlich asymptomatische Personen) erfolgt mit dem Formular OEGD.

Das Formular OEGD wird an die Vorgaben der neuen RVO angepasst. Das neue Formular wird, sobald es gedruckt vorliegt, auch wieder über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns erhältlich sein. Bis dahin verwenden Sie das „alte“ Formular OEGD.

Werden Antigen-Schnelltests durchgeführt, ist **kein** Auftrag mittels Formular OEGD erforderlich, da das Abstrichmaterial in der Praxis untersucht wird. Die Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen erfolgt in diesen Fällen in der Arztpraxis.

### **Dokumentation und Aufbewahrungsfristen**

Die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdocumentation ist von dem leistungserbringenden Arzt bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren (§ 7 Abs. 5 RVO).

Freundliche Grüße

Ihre KVB

#### **\*\*\* Umstellung Serviceschreiben \*\*\***

- ➔ **Ab Januar 2021:** KVB-Serviceschreiben zusätzlich auf dem Mitgliederportal „Meine KVB“ direkt über Ihr Nachrichtencenter abrufbar.
- ➔ Weitere Infos: KVB-Internetseite unter [www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung](http://www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung)